

# Richtlinien zur Förderung von religiösen Maßnahmen

(Veröffentlicht im kirchlichen Amtsblatt 12/2022)

## 1. Förderintention

Das Bistum Münster setzt mit der besonderen Förderung religiöser Maßnahmen Schwerpunkte in der pastoralen Arbeit. Im Zentrum dieser religiösen Maßnahmen soll die Frage stehen, wie die Begegnung von Leben und Evangelium angeregt werden kann.

Religiöse Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass Christen aus dem Bistum Münster den Glauben als relevante Größe für ihren Alltag entdecken, Jesus Christus (besser) kennen lernen, ihre Beziehung zu ihm vertiefen und die Botschaft des Evangeliums als Hilfe und Herausforderung zum Leben erfahren. Dabei vertrauen wir darauf, dass Gott im Alltag jedes Menschen bereits gegenwärtig ist.

Insbesondere für junge Menschen, Eltern mit Kindern und Teilnehmende an Exerzitien, Besinnungstagen sowie Wallfahrten und Pilgerreisen sollen die Teilnahmekosten reduziert werden.

Die Richtlinien regeln die Bezuschussung von Maßnahmen und berühren nicht andere Regelungen, die im Rahmen der Durchführung von religiösen Maßnahmen zu beachten sind, wie z. B. Verfahren zur Genehmigung von Dienstreisen für Hauptamtliche.

## 2. Gegenstand der Förderung

(1) Nach diesen Richtlinien werden gefördert:

1. Religiöse Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene
2. Wallfahrten und Pilgerreisen für Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene im Alter von 8 bis 35 Jahren
3. Religiöse Maßnahmen für Eltern mit Kindern und Großeltern mit Enkelkindern
4. Exerzitien und Besinnungstage

(2) *zu 1.) Religiöse Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene*

Das Bistum Münster setzt mit der Förderung der religiösen Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene einen Schwerpunkt in der pastoralen Arbeit mit jungen Menschen im Alter von 8 bis 35 Jahren.

Bezuschusst werden Maßnahmen, die ermöglichen, dass Teilnehmende der Frage nachgehen, welche Bedeutung der christliche Glaube für ihre Lebensgestaltung hat. Orientiert am Evangelium werden den Kindern, Jugendlichen und Jungen Erwachsenen dazu Inhalte des Glaubens vorgestellt und Übersetzungen in den Alltag angeboten. Neue Gestaltungsformen können in den Maßnahmen gemeinsam entwickelt und ausprobiert werden.

Bei der Planung und Durchführung der jeweiligen Maßnahme soll die unterschiedliche lebensweltliche Prägung der Teilnehmenden (biographischer und sozio-ökonomischer Hintergrund, Milieuzugehörigkeit, Bildungsstand, Kirchlichkeit etc.) berücksichtigt werden.

Nach diesen Richtlinien werden Maßnahmen mit folgenden Inhalten gefördert:

- Auseinandersetzung mit der eigenen Glaubensbiographie und Spiritualität
- Beschäftigung mit der heiligen Schrift und der biblischen Botschaft
- Katechese und Auseinandersetzung mit Liturgie und einem christlichen Lebensstil
- Kontaktaufnahme mit dem Glauben und Kennenlernen der Person Jesus Christus

### ***zu 2.) Wallfahrten und Pilgerreisen für Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene im Alter von 8 bis 35 Jahren***

Wallfahrten und Pilgerreisen führen zu besonderen Zeugnisorten des Christentums und regen an, den eigenen Glauben zu reflektieren und zu vertiefen. Zu solchen Wallfahrten zählen Reisen in das Heilige Land (Wirkungsstätten Jesu, Dialog mit anderen Religionen, ...), zu den Gräbern der Apostel und großer Heiliger (Santiago de Compostella, Rom, Assisi, ...), zu Marienwallfahrtsorten ( Lourdes, Fatima, ...), Fahrten nach Taizé und Themenpilgerreisen zu verschiedenen Orten ("Auf den Spuren des Apostels Paulus", "Franziskanische Orte in Umbrien", ...).

Selbstverständliche Bestandteile der Wallfahrten und Pilgerreisen sind tägliche geistliche Elemente (Gottesdienste, Meditationen, geistliche Gespräche, Gebete, ...)

### ***zu 3.) Religiöse Maßnahmen für Eltern mit Kindern und Großeltern mit Enkelkindern***

Eltern und Großeltern sind die ersten Vermittler des Glaubens. Sie haben die Chance, das Evangelium mit ihren Kindern und Enkeln in der Gemeinschaft der Familie zu leben, zu erklären und zu erfahren. Familien sind ein fundamentaler Ort der Glaubensweitergabe.

Das Bistum Münster möchte die Weitergabe des Glaubens innerhalb der Familie in besonderer Weise fördern. Darum sollen Eltern und alleinerziehende Mütter/Väter mit ihren Kindern sowie Großeltern mit ihren Enkelkindern die Möglichkeit erhalten, sich mit dem christlichen Glauben auseinanderzusetzen und sich den Glauben mitzuteilen.

Voraussetzungen für die Bezuschussung sind:

- generationsübergreifende Kurselemente (Erwachsene und Kinder)
- kind-/jugend- und erwachsenengerechte Methoden
- geistliche Elemente (gemeinsame Gottesdienste, Meditationen, geistliche Gespräche, Gebete, ...)

### ***zu 4.) Exerzitien und Besinnungstage***

Exerzitien und Besinnungstage sind Zeiten der Gottessuche, in denen Menschen zu sich selbst finden können und der Glaube genährt und vertieft werden kann.

#### **Exerzitien:**

Exerzitien fördern einen Prozess geistlichen Wachstums und helfen, in eine tiefere Verbindung zu Gott hinein zu wachsen.

Formen:

- Inhaltlich orientierte Exerzitien
- Gemeinschaftsexerzitien

- Einzelexerzitien
- Exerzitien als Hinführung zu Kontemplation und Meditation
- Wanderexerzitien, Filmexerzitien und weitere Formen

Elemente:

- täglich mehrere persönliche Gebetszeiten
- tägliches persönliches Begleitgespräch
- Impulse zum persönlichen Beten
- Zeiten des Schweigens
- zeitlicher Umfang von mindestens 3 Tagen

**Besinnungstage:**

Besinnungstage ermöglichen den Teilnehmenden, Elemente geistlichen Lebens zu entdecken, kennenzulernen und zu vertiefen.

Formen:

- Besinnungstage zur geistlichen Erneuerung
- Besinnungstage für kirchliche Gruppen

Elemente:

- Impulse zum persönlichen Beten
- Meditation und Stille
- Glaubensaustausch

### 3. Antrags- und Förderberechtigte

#### (1) *Antragsberechtigte:*

Antragsberechtigt sind die **anerkannten Trägerinnen und Träger** der Seelsorge im NRW-Teil des Bistums Münster, die die religiöse Maßnahme durchführen/ anbieten:

- Pfarreien
- Jugend- und Erwachsenenverbände
- Einrichtungen der katholischen Jugend- und Erwachsenenbildung
- Ordensgemeinschaften
- geistliche Bewegungen

Darüber hinaus können **Einzelpersonen** aus dem NRW-Teil des Bistums Münster, die an Exerzitien von Trägerinnen und Trägern außerhalb des Bistums Münster teilnehmen, Förderanträge stellen.

Maßnahmen in Trägerschaft von Schulen werden über Förderrichtlinien der zuständigen Hauptabteilung 300 (Schule und Erziehung) gefördert. Dies gilt auch für Schulen in kirchlicher Trägerschaft.

#### (2) *Förderberechtigte:*

Gefördert werden alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Bistum Münster ab dem Alter von 8 Jahren, gegebenenfalls Kinderbetreuer/innen, Referenten/innen und Leiter/innen, die an der gesamten Maßnahme teilnehmen.

Ausnahme:

Bei religiösen Maßnahmen für Eltern mit Kindern und Großeltern mit Enkelkindern gilt keine Altersbeschränkung.

#### **4. Fördervoraussetzungen**

(1) *Inhaltliches Programm mit Zeitangaben*

Dem Antrag muss ein förderwürdiges Programm mit Zeitangaben beiliegen.

(2) *Qualifizierte Leitung*

Es müssen religionspädagogisch/ theologisch und pädagogisch geeignete Leiter/innen und Referent/innen eingesetzt werden.

Die Leiter/innen von religiösen Maßnahmen müssen in der Lage sein, die Begegnung von Leben und Evangelium so anzuregen, dass die Teilnehmenden der Frage nach der Bedeutung des Glaubens für ihre Lebensgestaltung nachgehen können.

(3) *Förderdauer*

Religiöse Maßnahmen werden ab einem Tag bis maximal fünf Tage, einschließlich An- und Abreisetag, gefördert.

Ausnahmen:

- Wallfahrten und Pilgerreisen ab 4 Tagen, einschließlich An- und Abreisetag.
- Exerzitien ab 3 Tage bis maximal 7 Tage

(4) *Mindestanzahl Teilnehmende*

Die Mindestanzahl beträgt 8 förderberechtigte Personen..

Ausnahmen:

Begründete Ausnahmen sind möglich.

Exerzitien können bereits ab einer Person gefördert werden (siehe 3.1)..

(5) *Ort der Maßnahme*

Für die Durchführung religiöser Maßnahmen sollen bistumseigene Bildungshäuser sowie Pfarrheime prioritär genutzt werden.

(6) *Weitere Zuschüsse*

Eine Förderung von Maßnahmen nach diesen Richtlinien schließt weitere maßnahmenbezogene Zuschüsse durch das Bistum Münster aus.

(7) *Nicht förderfähige Maßnahmen*

Maßnahmen, die innerhalb von Ferienfreizeiten oder vergleichbaren Veranstaltungen angeboten werden, können nicht gefördert werden.

#### **5. Höhe der Förderung**

(1) Mit Ausnahme der Förderung von Wallfahrten und Pilgerreisen sowie Exerzitien beträgt die Förderung bei:

- Maßnahmen ohne Übernachtung:  
6,- € pro förderberechtigter Person und Tag mit mindestens 5 Zeitstunden inhaltlichem Programm
- Maßnahmen mit Übernachtung:

12,- € pro förderberechtigter Person und Tag mit mindestens 5 Zeitstunden inhaltlichem Programm

- (2) **An- und Abreisetag** bei mehrtägigen Maßnahmen werden wie folgt bezuschusst:
- Bei 5 Zeitstunden inhaltlichem Programm:  
12,- € pro förderberechtigter Person
  - Bei 2,5 Zeitstunden inhaltlichem Programm:  
6- € pro förderberechtigter Person
  - Bei weniger als 2,5 Zeitstunden inhaltlichem Programm:  
Ausschließlich eine Pauschale von 25,00 Euro pro Tag
  - Programmelemente, die während der An- oder Abreise (Bus, Bahn, Fähre ...) durchgeführt werden, können mit jeweils max. einer halben Stunde berücksichtigt werden.
- (3) Die mit Honorarquittung nachgewiesenen **Honorarkosten** werden mit 50 %, jedoch mit max. 500,00 Euro pro Maßnahme, bezuschusst.

Diese Förderung ist nur für anerkannte Trägerinnen und Träger aus dem NRW-Teil des Bistums Münster möglich.

Bei Einzelpersonen, die an Exerzitien von Trägerinnen und Trägern außerhalb des Bistums teilnehmen, werden Honorarkosten nicht bezuschusst.

- (4) Die **Gesamtförderung** einer Maßnahme beträgt jedoch maximal 50 % der Gesamtkosten und darf das nachgewiesene Defizit (Differenz aller Ausgaben und Einnahmen ohne Förderung) nicht übersteigen.
- (5) Ausnahmen:
- Wallfahrten und Pilgerreisen für Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene werden mit einem Pauschalzuschuss von 30,- € pro Förderberechtigtem gefördert.
  - Exerzitien werden unabhängig vom Umfang des inhaltlichen Programms pro Tag und Förderberechtigtem gefördert. Beginnen die Exerzitien vor 14.00 Uhr und enden nach 12.00 Uhr, werden der An- bzw. Abreisetag voll mitgefördert, ansonsten ist hier keine Förderung möglich.

## 6. Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren

- (1) Der *Antrag* (Formblatt 1) auf Förderung sowie ein inhaltliches Programm mit Zeitangaben und die Einladung bzw. Ausschreibung zu der Veranstaltung (falls vorhanden) müssen **einen Monat vor Beginn der Maßnahme** beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Seelsorge, Rosenstraße 16, 48143 Münster, E-Mail: info201@bistum-muenster.de vorliegen.
- (2) Die Antragstellenden erhalten vor der Maßnahme eine schriftliche Mitteilung über die Förderfähigkeit der Maßnahme.
- (3) Der *Verwendungsnachweis* (Formblatt 2) und das tatsächlich durchgeführte Programm, sowie gegebenenfalls Kopien der Unterkunftsrechnung und von Honorarquittungen, sind innerhalb von **zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme** einzureichen.
- (4) Die Zusendung des Bewilligungsbescheides sowie die Auszahlung des Zuschusses erfolgen nach Prüfung der eingereichten Unterlagen.

- (5) Maßnahmen in Trägerschaft von Pfarreien müssen über die zuständige Zentralrendantur abgerechnet werden.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

#### 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2023 in Kraft und ersetzen die Richtlinien zur Förderung von religiösen Maßnahmen aus dem Jahr 2015.

#### Hinweise:

Die o.g. Formblätter sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Seelsorge, Rosenstraße 16, 48143 Münster erhältlich oder im Internet:

[www.bistum-muenster.de/seelsorge\\_downloads](http://www.bistum-muenster.de/seelsorge_downloads)

Eine Zusendung der Unterlagen per E-Mail - [info201@bistum-muenster.de](mailto:info201@bistum-muenster.de) - ist ausdrücklich erwünscht und beschleunigt die Bearbeitung.